



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 11. Oktober 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 38

1. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz: Werden Sie aktiv!

Mit dem geplanten GKV-Finanzstabilisierungsgesetz drohen massive Vergütungskürzungen für Apotheken. Die Erhöhung des Kassenabschlags von 1,77 auf 2,00 Euro ist – gerade in dieser Zeit – nicht hinnehmbar.

Über viele Wege hat die Apothekerschaft ihren Standpunkt in die Politik getragen, viele Gespräche geführt und auch vielversprechendes Echo bekommen. Dennoch droht, dass Bundesregierung und Bundestag an ihren Kürzungsplänen festhalten. Am 20. Oktober steht im Bundestag die Verabschiedung des Gesetzes an. Jetzt kommt es auf jede/n Einzelne/n an.

Deswegen bitten wir Sie: Werden auch Sie aktiv! Schreiben Sie Ihre/n Wahlkreisabgeordnete/n an und weisen Sie auf die negativen Auswirkungen dieses Gesetzes hin. Gerne können Sie dazu die Briefvorlage der ABDA nutzen, die dieser INFO-Mail als Anlage beigelegt ist. Wenn sie unsicher sind, welche Parlamentarier für Ihren Wohnort zuständig sind, können Sie nachsehen unter <https://www.bundestag.de/abgeordnete/wahlkreise/>.

2. Blitzumfrage zur AMK

Während der Pandemie sind bei der AMK weniger Meldungen als in den Vorjahren eingegangen. Über mögliche Ursachen möchten ABDA und AMK mehr erfahren und haben eine anonyme Online-Blitzumfrage eingerichtet. Sie richtet sich an Apotheker:innen und Apothekenteams und dauert rund 3 Minuten.

Die Umfrage läuft noch bis zum 25. Oktober 2022.

<https://www.surveymonkey.de/r/XB7MWV8>



3. Anzeige Räumlichkeiten Gripeschutzimpfung

Mit Verabschiedung des Pflegebonusgesetzes können sich Patientinnen und Patienten seit Juli 2022 regulär in öffentlichen Apotheken gegen Grippe impfen lassen. Das Angebot können fast alle ab 18 Jahren nutzen, die gesetzlich krankenversichert sind.

Apotheken müssen, sofern Sie Gripeschutzimpfungen anbieten, einen entsprechenden Raum zur Verfügung haben. Dieser Raum muss der Behörde angezeigt werden. Die Aufsichtsbehörde hat uns jetzt ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, welches Sie für die Anzeige der Räumlichkeiten nutzen können. Sie finden das Formular als Anlage sowie auf unserer Webseite unter <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-Gripeschutzimpfungen-Regelversorgung-Gripeschutzimpfungen.html#acon>

4. Pharmazeutische Dienstleistungen: Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik

Trotz der vielen Themen, die gerade die Apothekerschaft tangieren, wollen wir Sie motivieren, auch Pharmazeutische Dienstleistungen anzubieten. Hierfür wollen wir Ihnen zur Erinnerung die pharmazeutische Dienstleistung „Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik“ genauer vorstellen und auf häufige Fragen eingehen.

Mit dieser Dienstleistung erhalten Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren, das Angebot bei Neuverordnung von inhalativen Arzneimitteln bzw. bei jedem Device-Wechsel ihre Inhalationstechnik nach einem standardisierten Prozess in der Apotheke zu üben. Sie haben zudem Anspruch, dies alle 12 Monate zu wiederholen, wenn sie in den letzten 12 Monaten laut Selbstauskunft keine Schulung in einer Arztpraxis oder anderen Apotheke erhalten haben und nicht im Disease-Management-Programm (DMP) Asthma/COPD eingeschrieben sind.

Ziel der Einweisung ist es, dass Patientinnen und Patienten die Anwendung eines neuen oder anderen Inhalationsdevices richtig erlernen bzw. Anwendungsfehler bei einem bereits bekannten Inhalationsdevice rechtzeitig erkannt und behoben werden. Dies erhöht u. a. die Effektivität der Arzneimitteltherapie und verbessert die Qualität der Anwendung inhalativer Arzneimittel.

Zunächst erfolgt die Einweisung und Demonstration der Anwendung durch das pharmazeutische Personal. Hierzu finden Sie auf der ABDA-Webseite u. a. eine Standardarbeitsanweisung (SOP) zur Patientenberatung hinsichtlich der korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel sowie ergänzende Informationen zu dieser SOP. Mit der Checkliste zur korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel können Sie während der Demonstration durch die Patientin bzw. den Patienten den individuellen Beratungsbedarf dokumentieren. Im Anschluss werden patientenbezogene Anwendungsfehler besprochen und die korrekte Anwendung geübt.

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht auf die Indikationen Asthma/COPD beschränkt, sondern ist an das Device/den Device-Wechsel gekoppelt. Das heißt, dass die Dienstleistung auch für Inhalativa mit anderen Indikationen, z. B. einem Levodopa-haltigem Pulverinhalator, erbracht werden kann. Bei unterschiedlichen Inhalator-Typen (z. B. Dosieraerosol und Pulverinhalator) wird die Dienstleistung für jedes Device einzeln erbracht und kann damit auch einzeln abgerechnet werden. Bei der Verordnung eines Medizinprodukts zur Inhalation (z. B. elektrische Inhalationsgeräte oder Inhalationshilfen) oder der Verordnung über eine Lösung für einen Vernebler besteht kein Anspruch auf diese Dienstleistung.

Bei einem möglichen Device-Wechsel aufgrund eines Rabattvertrags ist der Wechsel hinsichtlich pharmazeutischer Bedenken kritisch zu überprüfen. Ergeben sich durch den Device-Wechsel Risiken

für die Patientin bzw. den Patienten, sollten pharmazeutische Bedenken gegen diesen Wechsel geltend gemacht werden. Wird das Risiko als gering eingestuft und keine pharmazeutischen Bedenken geäußert, besteht ein erneuter Anspruch des Versicherten durch den Wechsel des Device-Typen. Dies ist u. a. für die Wirkstoff-Kombination Salmeterol/Fluticason der Fall, hier sind z. B. Devices vom Typ Diskus, Easyhaler bzw. Elpenhaler austauschbar, da alle als Inhalationspulver im ABDA-Artikelstamm aufgeführt sind. Der Anspruch besteht unabhängig vom zeitlichen Abstand bei jedem Wechsel des Device-Typen.

Es liegt im Ermessen des durchführenden pharmazeutischen Personals, ob das Üben der Inhalationstechnik mit einem Dummy erfolgt oder ob es im Einzelfall vertretbar ist, dass Patientinnen und Patienten die Übung mit dem eigenen Arzneimittel durchführen. Praktisch ist dies abzuwägen, insbesondere, wenn der passende Dummy des Inhalator-Typen in der Apotheke nicht vorliegt. Mundstücke zum Wechseln für die Dummies können eine hygienische und nachhaltige Alternative sein, jedoch werden aktuell nach unserer Kenntnis von den pharmazeutischen Herstellern keine Wechsellmundstücke zur Verfügung gestellt, noch stehen zuverlässige Desinfektionsverfahren zur Verfügung, die in der Apotheke durchgeführt werden können.

Die Leistung wird vom pharmazeutischen Personal mit abgeschlossener Ausbildung erbracht; eine Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich. Im Schiedsspruch ist die Dauer dieser Dienstleistung mit ca. 25 Minuten angesetzt worden. Dies beinhaltet neben der Schulung auch die Vor- und Nachbereitung. Dieser Aspekt sollte insbesondere in der Kommunikation mit Ärztinnen bzw. Ärzten berücksichtigt werden.

Auf der ABDA-Webseite finden sie jetzt neu zu jeder einzelnen pDL Antworten auf häufig gestellte Fragen im Bereich „FAQ“ .

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus